

**Information gemäß Artikel 14 DSGVO
über eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten
der Organisationseinheit Geschäftsbereich Gesundheit
im Landratsamt Ostalbkreis**

Bezeichnung der Verarbeitung (Fachverfahrens): ISGA

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) – Eintrag Nr. Einschulungsuntersuchung (ESU)

Nr.	Beschreibung	Inhalt
1.	Pflichtinformationen	
1.1.	Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen ¹	Landratsamt Ostalbkreis Landrat Dr. Joachim Bläse Stuttgarter Straße 41 73430 Aalen Hier: Geschäftsbereich Gesundheit
1.2.	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	datenschutz@ostalbkreis.de Telefon: 07361 503-1603
1.3.	Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage	Datenerhebung für epidemiologisch fundierte Gesundheitsberichterstattung in anonymisierter Form zum Gesundheitszustand der Kinder in Baden-Württemberg und zur Beratung Sorgeberechtigter bzgl. Förderung ihrer Kinder. Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG): § 91 Schulgesundheitspflege in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Schuluntersuchungsverordnung Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz - ÖGDG -) vom 19. Mai 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015: § 8 Kinder- und Jugendgesundheitspflege <u>Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Durchführung der Einschulungsuntersuchung und ... i.</u> d. F. v. 08.12.2011 gültig ab 01.01.2012 gültig bis 31.12.2018 : <u>§ 1 Absatz 2 bis 4 des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg</u> Das Gesundheitsamt erhält nach § 6a der Meldeverordnung vom 28. Januar 2008 (GBl. S. 61), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, des Gesundheitsdienstgesetzes und der Meldeverordnung vom 18. November 2008 (GBl. S. 387, 388) , von den Meldebehörden die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einschulungsuntersuchung notwendigen Auskünfte und Informationen in elektronischer Form.
1.4. ²	Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden	Zahl und Personalien der Kinder mit Angabe von Familien- und Vorname (einschließlich der sorgeberechtigten Personen), Geburtsdatum, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) und Nationalität
1.5.	Empfänger oder Kategorien von Empfängern, wenn die personenbezogenen Daten regelmäßig weitergegeben werden	Personenbezogene Daten werden nicht weitergegeben.
1.6.	Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission	entfällt

¹ Im Verordnungstext wird ergänzend ein „Vertreter“ erwähnt. Da nur Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU einen Vertreter benötigen, kann dies bei Behörden entfallen.

² Die graue Unterlegung markiert eine von Art. 13 DSGVO abweichende Informationspflicht.

2.	Für eine faire und transparente Verarbeitung notwendige Informationen	
2.1.	Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	4 Jahre
2.2.	berechtigtes Interesse des Verantwortlichen, wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DSGVO ³ beruht	Öffentliche Aufgabe
2.3.	Allgemeine Rechte des Kreiseinwohners / des Beteiligten: Recht auf ... ⁴	<input checked="" type="checkbox"/> Auskunft, <input checked="" type="checkbox"/> Berichtigung, <input checked="" type="checkbox"/> Löschung, <input checked="" type="checkbox"/> Einschränkung der Verarbeitung, <input checked="" type="checkbox"/> Widerspruchsrecht und <input type="checkbox"/> Recht auf Datenübertragbarkeit
2.4.	Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligung in die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DSGVO ⁵ auf die Zukunft hin	Der Widerruf kann gerichtet werden an: Landratsamt OAK, Geschäftsbereich Gesundheit Julius-Bausch-Str. 12 73430 Aalen
2.5.	Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber der Aufsichtsbehörde	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15 E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de
2.6. ⁶	Quelle, von der die personenbezogenen Daten bezogen werden / worden sind (eventuell öffentlich zugängliche Quelle)	KIRU (Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm) Einwohnermeldeämter
2.7.	Automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO ⁷ (LDI NRW: Eine "automatisierte Einzelentscheidung" liegt vor, wenn keine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat.)	<input checked="" type="checkbox"/> Es liegt keine automatisierte Entscheidung vor. <input type="checkbox"/> Die automatisierte Entscheidung erfolgt auf folgender Rechtsgrundlage/Ermächtigung ⁸ : ... Information zur involvierten Logik; Tragweite und Auswirkungen der Verarbeitung: ...

³ Art. 6 Abs. 1 f DSGVO: Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
...die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Buchst. f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer (öffentlichen) Aufgaben vorgenommene Verarbeitung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Buchst. f für die fiskalische Verwaltung, z.B. für die Wahrnehmung des Hausrechts, herangezogen werden kann. Buchst. f wird deshalb nicht aus dem Formular gelöscht.

⁴ Rechte, welche nicht bestehen oder für die Verarbeitung keine Relevanz haben, werden nicht angekreuzt oder gelöscht.

⁵ Art. 6 Abs. 1 a: Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.

Art. 9 Abs. 2 a: Absatz 1 (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) gilt nicht in folgenden Fällen: Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden.

⁶ siehe Fußnote 3.

⁷ Das im Verordnungstext genannte Profiling gibt es in Behörden nicht. Es bleibt deshalb unerwähnt.

⁸ Beispiel § 84 E-LBG: „Eine beamtenrechtliche Entscheidung darf nur dann auf einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beruhen, wenn weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“